

# Schiedsverfahren via Internet

Juristische Möglichkeiten der Verfahrensabwicklung via Internet nach  
der ZPO

*Dr. Martin Niklas, LL.M.*

<b>1. Abschluss des Schiedsvertrags.....</b>	<b>2</b>
<b>1.1. Schriftformgebot des § 577 Abs 3 ZPO erster HS.....</b>	<b>2</b>
<b>1.2. § 577 Abs 3 ZPO zweiter HS.....</b>	<b>3</b>
<b>1.3. Ist das Schriftformgebot gefallen?.....</b>	<b>6</b>
<b>1.4. Elektronische Signaturen.....</b>	<b>6</b>
<b>1.5. Konsequenzen.....</b>	<b>8</b>
<b>2. Das eigentliche Verfahren via Internet.....</b>	<b>9</b>
<b>2.1. Wer regelt das Verfahren?.....</b>	<b>9</b>
<b>2.2. Grenzen der Regelungsbefugnis für das Verfahren.....</b>	<b>10</b>
2.2.1. Rechtliches Gehör.....	11
<b>2.3. Dispositives Gestaltungsrecht der Parteien.....</b>	<b>13</b>
2.3.1. Öffentlichkeit.....	13
2.3.2. Mündlichkeit.....	14
2.3.3. Unmittelbarkeit.....	15
<b>3. Beratung und Abstimmung der Schiedsrichter.....</b>	<b>16</b>
<b>4. Der Schiedsspruch.....</b>	<b>17</b>
<b>5. Ergebnis.....</b>	<b>18</b>

## 1. ABSCHLUSS DES SCHIEDSVERTRAGS

### 1.1. Schriftformgebot des § 577 Abs 3 ZPO erster HS

Jeder Schiedsvertrag musste bis zur Zivilverfahrensnovelle 1983 schriftlich abgeschlossen werden (§ 577 Abs 3 ZPO). Dem Schriftformgebot wird zum einen Beweisfunktion zugesprochen, zum anderen wird das Bewusstsein erweckt, dass mit der Vereinbarung eines Schiedsverfahrens de facto auf die ordentliche Gerichtsbarkeit verzichtet wird. Durch die Beweisfunktion sollte der Abschluss des Schiedsvertrags leichter feststellbar sein, sowie dessen Inhalt einfach und rasch geprüft werden können. Mit dem Erfordernis der eigenhändigen Unterschrift wird außerdem bezweckt, die Zurechnung der Erklärung zum Erklärenden beweisbar zu machen. Das Schriftlichkeitsgebot ist jedoch im Laufe der Zeit gelockert worden. Vor allem im geschäftlichen Verkehr wird es für ausreichend angesehen, wenn die Schiedsvereinbarung in einem von einer Partei unterschriebenen Brief enthalten ist und die andere Partei diesen in einem unterschriebenen Gegenbrief bestätigt. Außerdem wurde das der Schriftform immanente Unterschriftserfordernis immer weiter ausgelegt. Für die Unterschriftsabgabe gilt es mittlerweile als ausreichend, wenn der Name in Schriftzeichen, wie beispielsweise Blockschrift oder Stenogramm, beigesetzt wird. Dementsprechend genügen bei Verkehrsüblichkeit auch mechanisch nachgebildete Unterschriften.<sup>1</sup>

Nicht als ausreichend gilt allerdings eine Stampiglienunterschrift, wenn die mechanische Nachbildung der Unterschrift im einzelnen Falle als verkehrsüblich angesehen werden kann.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> *Jud/Högler-Pracher*, Schiedsverfahren mit modernen Kommunikationstechniken, eclex 1999, 601.

<sup>2</sup> *Stobanzl*, ZPO (1990) § 577 E 61.

## 1.2. § 577 Abs 3 ZPO zweiter HS

In Übereinstimmung mit Art II Abs 2 des UN-Übereinkommens vom 10. 6. 1958 BGBl 1961/200 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche erlaubt § 577 Abs. 3 ZPO seit der Zivilverfahrensnovelle 1983 auch die Errichtung von Schiedsverträgen durch Telegramme und Fernschreiben, die zwischen den Parteien gewechselt werden. Dabei müssen die Vertragspartner, die Schiedsvereinbarung und deren Bestätigung durch den Gegner klar feststellbar sein. Es bedarf aber keiner Unterschrift der Parteien, da diese ohnehin nicht eigenhändig erfolgen kann.<sup>3</sup>

1983 wurde der im UN-ÜbK festgeschriebene technische Standard des Jahres 1958 in § 577 Abs 3 ZPO übernommen, weshalb auch das Telefax nicht genannt wird, welches damals bereits im Einsatz war.<sup>4</sup>

Unstreitig und in der Literatur übereinstimmend war und ist es so, dass auch der Abschluss von Schiedsverträgen mittels Telefax als zulässige Abschlussform gewertet werden darf.<sup>5</sup>

Seit der innerstaatlichen Umsetzung des Art 17 Abs 1 der EC-Richtlinie 2000/31/EG<sup>6</sup> durch das seit 1. 1. 2002 geltende ECG<sup>7</sup> in Österreich ist der § 577 Abs 3 2. HS dahingehend novelliert worden, dass nun der Schiedsvertrag auch in elektronischen Erklärungen enthalten sein kann.

<sup>3</sup> *Rechberger* in *Rechberger*, ZPO Rz 12 zu § 577.

<sup>4</sup> *Jud/Högler-Pracher*, *ecolex* 1999, 602; *Fasching*, Die Form der Schiedsvereinbarung, Schriftform und neu zugelassene technisch bedingte Übermittlungsformen (§ 577 Abs 3 ZPO), *ÖJZ* 1989, 295.

<sup>5</sup> *Jud/Högler-Pracher*, *ecolex* 1999, 602; *Fasching*, *ÖJZ* 1989, 295; *Backhausen*, Schiedsgerichtsbarkeit unter besonderer Berücksichtigung des Schiedsvertragsrecht (1989) 31.

<sup>6</sup> Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt ("Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr") Amtsblatt Nr. L 178 vom 17/07/2000 S. 0001 – 0016, siehe auch [http://europa.eu.int/eurllex/pri/de/oj/dat/2000/l\\_178/l\\_17820000717de00010016.pdf](http://europa.eu.int/eurllex/pri/de/oj/dat/2000/l_178/l_17820000717de00010016.pdf) (20.02.2003).

<sup>7</sup> BGBl. I Nr. 152/2001; Bundesgesetz, mit dem bestimmte rechtliche Aspekte des elektronischen Geschäfts- und Rechtsverkehrs geregelt (E-Commerce-Gesetz - ECG) und das Signaturgesetz sowie die Zivilprozessordnung geändert werden.

Mit diesen Regelungen soll den Anforderungen des Art. 17 Abs. 1 der Richtlinie Rechnung getragen werden. Die Mitgliedstaaten haben sicherzustellen, dass ihre Rechtsvorschriften die Inanspruchnahme von Verfahren zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten nicht erschweren. Dem soll durch die Anpassung des Schiedsverfahrens entsprochen werden.<sup>8</sup>

*Fasching*<sup>9</sup> hat bereits 1989 das Zustandekommen von Schiedsverträgen durch den Wechsel entsprechender Parteienerklärungen im Wege der elektronischen Datenübermittlung durch den Computerverbund<sup>10</sup> unter der Voraussetzung anerkannt, dass das Ergebnis der Datenübermittlung in Form von Schriftstücken mit allgemein lesbaren Schriftzeichen und mit den Worten der deutschen (oder einer anderen verkehrüblichen und übersetzbaren menschlichen) Sprache ausgedrückt ist.

Auch vor Novellierung des § 577 Abs 3 ZPO durch das ECG mussten im Sinne des § 577 Abs 3 ZPO alle neuen elektronischen Übermittlungsarten anerkannt werden, wenn zumindest die Übermittlungssicherheit und die Textsicherheit wie bei einem Fernschreiben gewährleistet und der Zeitpunkt des Zugangs der Erklärung fixiert ist.<sup>11</sup>

Diese Novellierung entspricht auch einer Umsetzung des Art VII Abs 2 UNCITRAL-Modellgesetz über die internationale Handelschiedsgerichtsbarkeit<sup>12</sup> vom 21. 6. 1985.

---

<sup>8</sup> Aus dem Materialien zum ECG, siehe auch:

<http://www.parlinkom.gv.at/pd/pm/XXI/I/texte/008/I00817.html> (20.02.2003)

<sup>9</sup> *Fasching*, ÖJZ 1989, 296.

<sup>10</sup> Was *Fasching* 1989 mit „Computerverbund“ beschrieben hat, trifft auf die heutige Form des Internets nicht ganz zu. Ein Computerverbund sollte eine direkte Verbindung zweier Computer sein und nicht wie beim heutigen Internet über etliche Server laufen. Im Speziellen spielte er dabei zunächst insb auf das ADV-Mahnverfahren in zivilgerichtlichen Verfahren nach § 453 f ZPO an.

<sup>11</sup> *Jud/Högler-Pracher*, *ecolex* 1999, 602; *Fasching*, ÖJZ 1989, 296.

<sup>12</sup> UN-Doc A/40/17; Text beispielsweise unter: <http://www.uncitral.org> (22.05.2002); weitere Literatur (Auszug): *Berger*, *International Economic Arbitration*, Berlin 1993; *Broches*, *Commentary on the UNCITRAL Model Law on international commercial arbitration*, Deventer 1990; *Granzow*, *Das UNCITRAL-Modellgesetz über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit von 1985*, München 1988; *Holtzmann/Neubaus*, *A Guide To The UNCITRAL Model Law On International Commercial Arbitration*, Deventer 1989; *Husslein-Stich*, *Das UNCITRAL-Modellgesetz über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit*, Köln 1990.

Bereits 49 Staaten<sup>13</sup> haben ihre innerstaatlichen gesetzlichen Regelungen diesem Modellgesetz angepasst, so auch etwa Deutschland im Jahre 1998.<sup>14</sup>

Nach Art VII Abs 2 ist die auch im UNCITRAL-Modellgesetz geforderte Schriftlichkeit der Schiedsvereinbarung gewahrt, wenn die Schiedsvereinbarung in einem von den Parteien unterzeichneten Schriftstück, in Briefen, Fernschreiben, Telegrammen oder anderen fernmeldetechnischen Mitteln enthalten ist, welche die Parteien gewechselt haben. Nimmt der zwischen den Parteien geschlossene Vertrag auf ein Schriftstück Bezug, das eine Schiedsklausel enthält, so begründet dies eine Schiedsvereinbarung, wenn der Vertrag schriftlich abgefasst und die Bezugnahme dergestalt ist, dass sie die Klausel zu einem Bestandteil des Vertrages macht.<sup>15</sup>

Hier zeigt sich die Fortschrittlichkeit dieses Modellgesetzes, das bereits 1985 die Entwicklung der modernen Telekommunikationsmittel vorhergesehen hat und bewusst den Begriff „anderen fernmeldetechnischen Mitteln“ in der Aufzählung hinzugefügt hat.

Auf diese Weise, ist es möglich auch zukünftige technische Entwicklungen weitgehend mit zu berücksichtigen, wodurch ein komplizierter Umweg über Auslegungen nicht mehr notwendig ist.

Der Schiedsvertrag muss nicht zwingend im Telegramm, Fernschreiben oder der elektronischen Erklärung selbst enthalten sein. Es genügt, wenn im Telegramm oder Fernschreiben auf die, die Schiedsvereinbarung enthaltende Urkunde verwiesen und ausdrücklich erklärt wird, dass diese Schiedsvereinbarung gelten soll. Auf das Unterschriftserfordernis wurde bei diesen Formen der Schiedsvereinbarung gänzlich verzichtet. Die Identitätsfunktion der eigenhändigen Unterschrift wird in diesen Fällen durch die Angabe des Namens der Vertragspartner ersetzt. Aber selbst diese Angabe ist entbehrlich, wenn zweifelsfrei ist, wer als

---

<sup>13</sup> *Binder*, Rechtstudium in Großbritannien (2001) 106.

<sup>14</sup> Schiedsverfahrens-Neuregelungsgesetz – SchiedsVfG, dBGBI 1997 I, 3224, siehe auch: Schiedsverfahrensneuregelungsgesetz, <http://www.freshfields.com/practice/disputeresolution/publications/schied/de.asp> (02.09.2002).

<sup>15</sup> *Fasching*, ÖJZ 1989, 290.

Vertragspartner auftritt. Die Klarstellung kann sich durch das Codewort des Teilnehmers beziehungsweise durch die Telegrammadresse ergeben, insb bei entsprechender Vorkorrespondenz oder existierender Geschäftsbedingung.<sup>16</sup>

### 1.3. Ist das Schriftformgebot gefallen?

Nun ergibt sich die Frage, ob mit Einführung des Abs. 3 2. HS des § 577 ZPO das Gebot der Unterschriftlichkeit auch für den herkömmlichen Wechsel von Briefen gefallen ist.

2. Hs Abs 3 des § 577 ZPO bezieht sich aber eben nur auf die Verwendung von Telegrammen, Fernschreiben oder elektronischen Erklärungen und soll den 1. HS unberührt lassen. Die eigenhändige Unterschrift wird ja nur nicht mehr verlangt, da sie bei Telegrammen und Fernschreiben nicht möglich ist. Aus diesem Grund sollte sie weiterhin dort verpflichtend sein, wo der Vertragsabschluss schriftlich, also durch bei Austausch von Brief und Gegenbrief erfolgt.<sup>17</sup>

### 1.4. Elektronische Signaturen

Elektronisch signierte Dokumente sollen in ihrer Funktionalität möglichst den traditionell eingesetzten Methoden zur Übermittlung von Willenserklärungen im Rechtsverkehr gleich gestellt sein. Da die Rechtsordnung diesbezüglich vorwiegend von der eigenhändigen

---

<sup>16</sup> *Jud/Högler-Pracher*, ecolex 1999, 602.

<sup>17</sup> *Jud/Högler-Pracher*, ecolex 1999, 602; *Fasching*, ÖJZ 1989, 295; aA *Backhausen*, Schiedsgerichtsbarkeit 31.

Unterschrift ausgeht, müssen auch elektronische Signaturen den, funktionalen Anforderungen entsprechen die von Lehre und Rechtsprechung entwickelt wurden.<sup>18</sup>

Durch eine eindeutige Identifizierung gegenüber dem Empfänger ist gewährleistet, dass sich der Übermittler an den Inhalt, der von ihm versandten elektronischen Daten gebunden erachtet. Ein weiterer, mit der Frage der Authentizität und Integrität elektronischer Daten nur mittelbar verbundener Sicherheitsaspekt ist die Möglichkeit, die elektronischen Daten verschlüsselt - also für Dritte unleserlich - zu übermitteln. Sowohl die sichere Authentifizierung der Teilnehmer im Internet als auch der Schutz der Integrität der übermittelten Daten können durch elektronische Signaturen gewährleistet werden.<sup>19</sup>

Der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses kann durch eine, vom Zertifizierungsdiensteanbieter vorzunehmende, Zeitstempelung fixiert werden. Dabei wird zwar nicht der Zugang der Willenserklärung beim Erklärungsempfänger, jedoch der Zeitpunkt des Eingangs der Daten beim Zertifizierungsdiensteanbieter dokumentiert. Eine derartige Zeitfixierung ist mit dem Vorteil verbunden, dass sie objektiv und beweisbar feststeht.<sup>20</sup>

Für „einfache elektronische Signaturen“ gilt, dass sie uneingeschränkt im Rechts- und Geschäftsverkehr eingesetzt werden kann. Die rechtliche Wirksamkeit einer elektronischen Signatur und deren Verwendung als Beweismittel kann nicht allein deshalb ausgeschlossen werden, weil sie nur in elektronischer Form vorliegt oder nicht den höheren Anforderungen der „sicheren elektronischen Signatur“ entspricht. Als zweite Stufe werden sichere elektronische Signaturen definiert. Über die Anforderungen an die elektronische Signatur hinaus müssen hier umfangreiche zusätzliche Sicherheitsanfordernisse eingehalten werden.<sup>21</sup>

---

<sup>18</sup> *Menzel*, Elektronische Signaturen im Geschäftsverkehr, JAP 2000/2001, 181f.

<sup>19</sup> *Stockinger*, Österreichisches Signaturgesetz – Bedeutung, Funktion und Rechtsfolgen elektronischer Signaturen, MR 1999, 203f.

<sup>20</sup> *Jud/Högler-Pracher*, ecollex 1999, 602.

<sup>21</sup> *Menzel*, JAP 2000/2001, 181f.

Nur Signaturen, die die Identifizierung des Signators sicherstellen, ausschließlich diesem zugeordnet und unter seiner alleinigen Kontrolle zu erstellen sind, nachträgliche Veränderungen unmöglich machen, auf einem qualifizierten Zertifikat beruhen und mit sicheren technischen Komponenten erstellt wurden, sind als sichere elektronische Signaturen (§ 2 Z 3 SigG) zu qualifizieren. Die zur Erstellung sicherer elektronischer Signaturen verwendeten Komponenten und Verfahren müssen die Fälschung bzw Verfälschung und Veränderung von Signaturen und signierten Daten unmöglich machen, die unbefugte Verwendung ausschließen und dem Signator die signierten Daten vor Auslösung des Signaturvorgangs darstellen können (§ 18 Abs 1 – 2 SigG).<sup>22</sup>

Gem § 4 Abs 1 SigG erfüllt eine sichere elektronische Signatur das rechtliche Erfordernis einer eigenhändigen Unterschrift, insb der Schriftlichkeit gem § 886 ABGB. Durch eine sichere elektronische Signatur wird sowohl gesetzlichen wie auch vertraglichen Formerfordernissen Genüge getan.<sup>23</sup>

## 1.5. Konsequenzen

Wie bereits dargelegt, genügt also bei über Internet ausgetauschten Parteienerklärungen die Verwendung einer „einfachen elektronischen Signatur“ um den Erfordernissen des § 577 Abs 3 ZPO gerecht zu werden. Mit digitalen Signaturen ist darüber hinaus sogar die Erfüllung der Schriftform, durch die Verwendung einer sog „sicheren elektronischen Signatur“ beim Schiedsvertragsabschluß iSd § 577 Abs ZPO möglich.

---

<sup>22</sup> *Forgó*, Sicher ist sicher? – Das Signaturgesetz, *ecolex* 1999, 608.

<sup>23</sup> *Jud/Högler-Pracher*, Die Gleichsetzung elektronischer Signaturen mit der eigenhändigen Unterschrift, *ecolex* 1999, 610f.



## 2. DAS EIGENTLICHE VERFAHREN VIA INTERNET

### 2.1. Wer regelt das Verfahren?

Grundsätzlich kommt die Regelungsbefugnis des Verfahrens den Parteien zu.

Im Schiedsvertrag selbst oder nachträglich in einer schriftlichen Vereinbarung können die Parteien gem § 587 Abs 1 ZPO den Verlauf des Verfahrens gestalten. Eine Parteienvereinbarung über die Verfahrensgestaltung ist Bestandteil des Schiedsvertrags, selbst dann wenn sie erst nachträglich in schriftlicher Form getroffen worden ist.<sup>24</sup>

Daraus folgt, dass der Wegfall des Schriftlichkeitsgebots für den Schiedsvertrag für die Fälle des § 577 Abs 3 ZPO zweiter HS auch bei einer nachträglichen Vereinbarung über das Schiedsverfahren zur Anwendung kommt. Für die nachträgliche Festlegung der Regeln des Verfahrens durch die Parteien reicht es daher, wenn die Parteienvereinbarung in Telegrammen, Fernschreiben, Telefaxen oder elektronischen Erklärungen enthalten ist, die zwischen den Parteien gewechselt werden.<sup>25</sup>

Aus diesen Gründen kann also eine spätere Parteienvereinbarung unter den gleichen Voraussetzungen wie der Schiedsvertrag selbst gültig via Internet zustande kommen.

Haben die Parteien keine Vereinbarung über die Verfahrensregeln getroffen, überträgt § 587 Abs 1 ZPO zweiter Satz den Schiedsrichtern die Bestimmung der Verfahrensregeln nach freiem Ermessen.<sup>26</sup>

Die Schiedsrichter entscheiden nach den Abstimmungsregeln des § 590 ZPO.

Die Festlegung der Verfahrensregeln erfolgt allerdings ohne notwendige Zustimmung der Parteien.<sup>27</sup>

---

<sup>24</sup> *Fasching Hans W.*, Schiedsgericht und Schiedsverfahren im österreichischen und internationalen Recht, (1973) 98.

<sup>25</sup> *Jud/Högler-Pracher*, *ecolex* 1999, 603.

<sup>26</sup> *Fasching*, Schiedsgericht, 98.

<sup>27</sup> *Fasching*, Schiedsgericht, 99.

Gesetzlich ist die Bekanntgabe der beschlossenen Verfahrensregeln an die Parteien zwar nicht vorgeschrieben, sie lässt sich jedoch aus dem Wesen und Zweck der Verfahrensregeln ableiten.<sup>28</sup>

Für das Verfahren via Internet bedeutet dies, dass die Parteien frei vereinbaren können das Verfahren auf diese Weise abzuwickeln.

Mangelt es allerdings an einer solchen Vereinbarung gem § 587 Abs 1 ZPO, liegt es jedoch nicht im freien Ermessen der Schiedsrichter, eine derartige Vorgehensweise ohne zumindest nachträglicher Zustimmung der Parteien gem § 587 Abs 1 ZPO den Parteien vorzuschreiben. Ein Verfahren via Internet abzuhalten zählt auch heute noch zu den ungewöhnlichen Verfahrensarten. Die Gestaltungsfreiheit der Schiedsrichter hat dort eine Grenze erreicht, wo die Parteien nicht mehr mit einer solchen Vorgehensweise rechnen müssen.<sup>29</sup>

In diesem Punkt wird die Zukunft wahrscheinlich schnell große Veränderungen bringen.

## **2.2. Grenzen der Regelungsbefugnis für das Verfahren**

Seine Grenzen findet sowohl der Gestaltungsspielraum der Parteien als auch jener der Schiedsrichter in den zwingenden Vorschriften der §§ 587 bis 589 ZPO sowie in den Grundsätzen, die sich aus der Beachtung der Aufhebungsgründe des § 595 Abs 1 ergeben. Andere Vorschriften der ZPO ohne entsprechende Parteienvereinbarung können nur dann analog angewendet werden, wenn dies für die Beurteilung allgemeiner Verfahrenstatbestände von Nöten ist.<sup>30</sup>

---

<sup>28</sup> *Jud/Högler-Pracher*, *ecolex* 1999, 603.

<sup>29</sup> *Jud/Högler-Pracher*, *ecolex* 1999, 605.

<sup>30</sup> *Rechberger* in *Rechberger*, ZPO, Rz 2 zu § 587.

Die zwingenden Gebote im Einzelnen:<sup>31</sup>

- Rechtliches Gehör
- Verbot echter Versäumnungsurteile
- Verpflichtung zur Sachverhaltsermittlung
- Unzulässigkeit der Anordnung von Zwangsmaßnahmen
- Besetzungsvorschriften für das Schiedsgericht

Bei dieser Untersuchung soll nur auf das rechtliche Gehör eingegangen werden.

### 2.2.1. Rechtliches Gehör

Das rechtliche Gehör ist im Zuge des Schiedsverfahrens bei weitem nicht so streng auszulegen wie jenes vor einem ordentlichen Gericht.

So muss das richterliche Gehör keinesfalls mündlich erfolgen, wie überhaupt kein Zwang zur mündlichen Verhandlung besteht.<sup>32</sup> Es genügt also auch der Wechsel von Schriftsätzen der Parteien.<sup>33</sup> Ändert sich das Sachvorbringen ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.<sup>34</sup>

Das rechtliche Gehör darf allerdings nicht von irgendwelchen anderen Personen, wie Sachverständigen alleine, oder Vertrauensmänner eines Schiedsrichters ermöglicht werden. Die Anwesenheit aller Schiedsrichter ist nicht jedoch Voraussetzung.<sup>35</sup>

---

<sup>31</sup> Ausführlicher dazu siehe: *Fasching*, Lehrbuch des österreichischen Zivilprozessrechts (1990) Rz 2207f; *Rechberger* in *Rechberger*, ZPO, Rz 3 zu § 587, Rz 1 zu § 588; *Fasching*, Schiedsgericht, 101ff.

<sup>32</sup> *Fasching*, Lehrbuch, Rz 2207.

<sup>33</sup> *Rechberger* in *Rechberger*, ZPO, Rz 3 zu § 587.

<sup>34</sup> *Fasching*, Lehrbuch, Rz 2207.

<sup>35</sup> *Fasching*, Schiedsgericht, 103.

Man sieht hier wieder den großen Gestaltungsspielraum der Parteien, bzw der Schiedsrichter bei der Erstellung der Verfahrensregeln.

Unter besonderen Umständen kann es sein, dass das rechtliche Gehör nur in einer mündlichen Verhandlung im ausreichenden Umfang gewährt werden kann. Wenn beispielsweise einer Partei, die wenig schriftgewandt und nicht vertreten ist und es sich um einen rechtlich sehr komplizierten Sachverhalt handelt, nur die Möglichkeit einer schriftlichen Stellungnahme eingeräumt wird, so kann darin eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör dieser Partei vorliegen.<sup>36</sup>

Mit bestimmt ist der Grundsatz des rechtlichen Gehörs durch die unabdingbare Forderung der gleichmäßigen und unparteiischen Behandlung der Parteien. Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs liegt nur dann vor, wenn einer Partei keine Gelegenheit zur Anhörung ihrer Standpunkte gegeben wurde, nicht jedoch, wenn sie diese Gelegenheit nicht genutzt hat.<sup>37</sup>

Für die Parteien würde in Bezug auf das rechtliche Gehör die Verwendung des Internets auch eine Erleichterung mit sich bringen. Sie müssten sich nicht an den Ort des Schiedsgerichts begeben um ihre Stellungnahmen vor dem Schiedsgericht abzugeben. Wenn die Parteien in eine Videokonferenz eingebunden sind können sie ihre Aussage mündlich vorbringen. Die schriftliche Stellungnahme wäre entweder per E-Mail möglich oder sogar der mündlichen Stellungnahme angenähert, wenn die Parteien und die Schiedsrichter in einem Textchat oder über ein Messengersystem miteinander kommunizieren, wobei dabei außerdem auf Zwischenfragen sofort reagiert werden könnte. Voraussetzung für die Ausübung des Rechts auf Gehör via Internet ist, dass die Parteien über einen Internetzugang verfügen und mit dieser Art von Kommunikation vertraut sind.<sup>38</sup>

Die Verwendung des E-Mails ist bereits sehr weit verbreitet und wenn die Parteien über einen Internetzugang verfügen, dürfte aus dieser Sicht kein Hindernis für die Verwendung des Internets für das Verfahren bestehen.

---

<sup>36</sup> *Jud/Högler-Pracher*, ecolex 1999, 604f.

<sup>37</sup> *Fasching*, Schiedsgericht, 103.

<sup>38</sup> *Jud/Högler-Pracher*, ecolex 1999, 604.

Zu Videokonferenzen ist zu sagen, dass sobald die entsprechenden Bandbreiten für die Datenmengen einer Bildübertragung zur Verfügung stehen und auch die erforderliche Technik in jedem Haushalt Einzug hält ebenfalls keine Bedenken für die Verwendung des Internets für das Verfahren bestehen sollten.

Vorerst folgt für die Praxis, trotz alledem, aufgrund der Tatsache, dass eine solche Vorgangsweise in einem Verfahren noch nicht alltäglich ist, dass all jene Verfahrensschritte, in denen den Parteien rechtliches Gehör gewährt werden muss, eine Partei die Teilnahme am Verfahren via Internet verweigern und eine Verfahrensteilnahme in herkömmlicher Weise verlangen kann.

## **2.3. Dispositives Gestaltungsrecht der Parteien**

Die anderen Verfahrensschritte und Abläufe können von den Parteien bzw von den Schiedsrichtern abweichend, frei gestaltet werden.<sup>39</sup> Zu diesem dispositiven Bereich zählt insbesondere:

### **2.3.1. Öffentlichkeit**

Ist gem § 587 Abs 1 Satz 2 ZPO keine andere Vereinbarung getroffen worden, erfolgen nicht nur die außerhalb von Sitzungen und Verhandlungen vorzunehmenden Amtshandlungen, sondern auch die Sitzungen und Verhandlungen selbst unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Das bedeutet, dass weder Partei- noch Volköffentlichkeit besteht. Ein Verstoß gegen die Volköffentlichkeit kann nie, ein Verstoß gegen die Parteiöffentlichkeit nur

---

<sup>39</sup> *Fasching*, Lehrbuch, Rz 2209.

dann einen Anfechtungsgrund bilden, wenn das rechtliche Gehör verletzt wird.<sup>40</sup>

Bei einem Verfahren via Internet lässt sich die Öffentlichkeit sehr leicht ausschließen. Mittels technischer Vorkehrungen, wie Verschlüsselungsverfahren, sichere Leitungen und digitale Signaturen, lässt sich die Kommunikation auf den gewünschten Personenkreis beschränken.<sup>41</sup>

Zu dem ist der technische Aufwand für das theoretisch mögliche Abhören der Datenleitung jedenfalls nicht geringer als für einen illegalen Lauschangriff auf den Verhandlungssaal.<sup>42</sup>

### **2.3.2. Mündlichkeit**

Hier gilt gleiches wie für die Öffentlichkeit. Außer in den Fällen schiedsvertraglicher oder schiedsrichterlicher Anordnung sind die Schiedsrichter nicht der Mündlichkeit verpflichtet.<sup>43</sup>

Das Schiedsgericht wird aber angesichts der Vorteile, die eine direkte Gegenüberstellung der Parteien mit sich bringt, nur in Ausnahmefällen von einer mündlichen Verhandlung abgehen. Eine solche wird sich etwa dann als verzichtbar erweisen, wenn bei einem unstreitigen Sachverhalt eine reine Rechtsfrage zu entscheiden ist oder wenn wegen der Geringfügigkeit des Rechtsstreits der Zeit- und Geldaufwand für eine mündliche Verhandlung in keinem Verhältnis steht. Auch dann bleibt die Festlegung einer mündlichen Verhandlung primär den Parteien und nur sekundär dem Schiedsgericht überlassen. Grundsätzlich muss festgehalten werden, dass die mündliche Verhandlung kein gesetzliches Kernstück des

---

<sup>40</sup> *Fasching*, Schiedsgericht, 104.

<sup>41</sup> *Jud/Högler-Pracher*, *ecolex* 1999, 605.

<sup>42</sup> *Geiger*, Gerichtsverfahren mittels Videokonferenzen, *ZRP* 1998, 365.

<sup>43</sup> *Fasching*, Schiedsgericht, 104.

Schiedsverfahrens ist, sondern Ausfluss der Parteienherrschaft und Ausfluss des schiedsrichterlichen Ermessens.<sup>44</sup>

Da also die Mündlichkeit nicht zwingend vorgesehen ist, kann das Verfahren problemlos via Internet abgehalten werden. Bei der Verwendung eines Videokonferenzsystems kann sogar von Mündlichkeit gesprochen werden.

### **2.3.3. Unmittelbarkeit**

Gleiches gilt für den Grundsatz der Unmittelbarkeit, zu dessen Einhaltung die Schiedsrichter nicht verpflichtet sind, es sei denn, die Parteien hätten dies vereinbart. Wie bereits oben erwähnt, muss die Beweisaufnahme nicht in Anwesenheit aller Schiedsrichter erfolgen. Daher genügt es, wenn zumindest ein Schiedsrichter die Beweise aufnimmt. Zu beachten ist allerdings, den Parteien die Gelegenheit zu geben, zu allen entscheidungsrelevanten Tatsachen und Beweisanboten Stellung zu nehmen und alles vorzubringen, was sie für wesentlich erachten. Diese Pflicht ergibt sich aus dem unabdingbaren Gebot des rechtlichen Gehörs, das den Schiedsrichtern aufträgt, vor Erlassung des Schiedsspruchs die Parteien zu hören (§ 587 Abs 1 ZPO).<sup>45</sup>

Die Unmittelbarkeit zählt also auch nicht zu den zwingenden Grundsätzen des Schiedsverfahrens, weshalb auch hier kein Hindernis für den Einsatz des Mediums Internet gesehen werden kann.

---

<sup>44</sup> *Jud/Högler-Pracher*, ecolex 1999, 605.

<sup>45</sup> *Jud/Högler-Pracher*, ecolex 1999, 604.

### 3. BERATUNG UND ABSTIMMUNG DER SCHIEDSRICHTER

Bevor der Schiedsspruch gefällt wird, müssen sich, bei einer Mehrheit von Schiedsrichtern, diese beraten. Das Ergebnis kommt durch die Abstimmung aller Schiedsrichter zustande. Gem § 590 ZPO wird durch die absolute Mehrheit entschieden.<sup>46</sup>

Die Form der Beratung und Abstimmung ist gesetzlich nicht geregelt, was wiederum bedeutet, dass mangels einer Parteienvereinbarung gem § 587 Abs 1 ZPO die Schiedsrichter selbst über die Form entscheiden. Es kann also auch die Schriftform für Beratung und Abstimmung gewählt werden.<sup>47</sup>

Daraus ergibt sich wiederum, dass die Schiedsrichter eine Abstimmung auch im Umlaufweg durchführen dürfen. Die einzelnen Schiedsrichter haben bereits ihre Meinung gebildet und es geht nur mehr darum, die Voten zu sammeln und das Ergebnis festzustellen. Die persönliche Anwesenheit aller Schiedsrichter ist dabei noch weniger erforderlich als bei der Beratung, sodass man zu Recht davon ausgehen kann, dass sowohl die Beratung als auch die Beschlussfassung per Internet durchgeführt werden darf.<sup>48</sup>

Es sollte aber auch hier die Sicherheit nicht vernachlässigt werden, was die Verwendung von Verschlüsselungen, sicheren Leitungen und digitalen Signaturen ratsam erscheinen lässt.

---

<sup>46</sup> *Fasching*, Schiedsgericht, 120; *Fasching*, Lehrbuch, Rz 2215.

<sup>47</sup> *Fasching*, Schiedsgericht, 108.

<sup>48</sup> *Jud/Högler-Pracher*, ecolex 1999, 606.



## 4. DER SCHIEDSSPRUCH

Für den Schiedsspruch schreibt § 592 ZPO die Schriftform und die eigenhändige Unterschrift aller Schiedsrichter vor. Die Schriftform ist Voraussetzung für das Zustandekommen des Schiedsspruchs, die Unterschrift der Schiedsrichter ist Voraussetzung für dessen Wirksamkeit.<sup>49</sup>

Die Unterschrift der Schiedsrichter muss zum einen auf dem Original des Schiedsspruchs und zum anderen auf den Ausfertigungen für die Parteien gegeben werden. Dabei genügt die Unterschrift der Mehrheit der Schiedsrichter, wenn auf dem Schiedsspruch ausdrücklich vermerkt ist, dass die anderen die Unterschrift verweigern oder dass der Unterzeichnung ein in angemessener Zeit nicht zu beseitigendes Hindernis entgegensteht (§ 592 Abs 2 ZPO).<sup>50</sup>

Sinn dieser Norm ist es zu verhindern, dass ein überstimmter Schiedsrichter die Fällung des Schiedsspruchs durch Unterschriftsverweigerung verhindert oder verzögert. Die zweite Alternative soll den Fall abdecken, dass ein Schiedsrichter über den Schiedsspruch noch abstimmt, aber vor Unterfertigung desselben nicht mehr auffindbar ist.<sup>51</sup>

Hier würde wiederum die Verwendung digitaler Signaturen weiterhelfen. In diesem Fall allerdings, müsste man um der Unterschriftlichkeit genüge zu tun auf sichere elektronische Signaturen zurückgreifen. Der Schiedsspruch ist kein Fall des § 4 Abs 2 SigG, wo auch die Verwendung sicherer elektronischer Signaturen nicht ausreicht und kann daher gültig von allen Schiedsrichtern elektronisch signiert werden, was das gültige Zustandekommen und die Wirksamkeit des Schiedsspruchs bedeutet.

Die sichere elektronische Signatur erfüllt somit die wesentlichen Funktionen der eigenhändigen Unterschriften der Schiedsrichter, wodurch deren Gleichstellung mit der Unterschrift gem § 592 Abs 2 ZPO gerechtfertigt ist.<sup>52</sup>

---

<sup>49</sup> *Fasching*, Schiedsgericht, 127.

<sup>50</sup> *Fasching*, Lehrbuch, Rz 2216.

<sup>51</sup> *Jud/Högler-Pracher*, ecolex 1999, 606.

<sup>52</sup> *Jud/Högler-Pracher*, ecolex 1999, 606.

## 5. ERGEBNIS

Aus diesen Untersuchungen ergibt sich für ein Schiedsverfahren via Internet nach den Regeln der ZPO folgendes Bild:

1. Der Abschluss des Schiedsvertrags kann mit Hilfe elektronischer Signaturen gültig iSd § 577 Abs 3 ZPO zustande kommen. Wird eine sichere elektronische Signatur verwendet, bedeutet das die Gleichstellung der Rechtsfolgen mit einer eigenhändigen Unterschrift.
2. Die Parteien können vereinbaren, dass für die Durchführung des Verfahrens das Medium Internet zur Hilfe genommen wird. Haben die Parteien nichts vereinbart, entscheiden die Schiedsrichter über die Verfahrensgestaltung. Sie dürfen allerdings nicht gegen den Willen der Parteien die Verwendung des Internets bestimmen.
3. Die Form der Beratung und Abstimmung der Schiedsrichter obliegt wiederum der Vereinbarung der Parteien. In Ermangelung einer Vereinbarung können die Schiedsrichter darüber entscheiden. Die Beratung und Abstimmung kann per Videokonferenz, in einem Chat Room, mit Hilfe eines Messengersystems oder durch den Austausch von E-Mails erfolgen.
4. Der Schiedsspruch kann per E-Mail erfolgen, vorausgesetzt er wird von den Schiedsrichtern mittels einer sicheren elektronischen Signatur unterfertigt.